

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1937	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 37	Verordnung über die Musterung und Aushebung.....	469

Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Vom 17. April 1937.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wehrpflicht

1. Abschnitt

Dienstpflicht

	Seite		Seite
§ 1 Umfang der Dienstpflicht	471	§ 6 Befreiung von der Bestellung zur Musterung und Aushebung	472
§ 2 Bestellungspflicht zur Musterung und Aushebung ...	471	§ 7 Dienstpflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland	472
§ 3 Ortliche Zuständigkeit	471	§ 8 Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen	472
§ 4 Wechsel des dauernden Aufenthalts	471		
§ 5 Behinderung durch Krankheit, Versäumnis der Bestellung.....	472		

2. Abschnitt

Wehrdienst

	Seite		Seite
§ 9 Erfüllung der aktiven Dienstpflicht	473	§ 13 Wehrdienst in der Reserve	474
§ 10 Aktiver Wehrdienst in der Kriegsmarine	473	§ 14 Wehrdienst in der Landwehr	474
§ 11 Aktiver Wehrdienst in der Luftwaffe	473	§ 15 Wehrdienst im Landsturm	474
§ 12 Wehrdienst in der Ersatzreserve	474		

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

	Seite		Seite
§ 16 Wehrfähigkeit	475	§ 23 Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit	476
§ 17 Wehrunwürdigkeit	475	§ 24 Zurückstellung wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe	476
§ 18 Wehrpflichtausnahmen	475	§ 25 Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen	477
§ 19 Abstammung	475	§ 26 Einzelheiten zum § 25	477
§ 20 Abstammungserklärung	475	§ 27 Abweisung von Zurückstellungsanträgen	478
§ 21 Zurückstellungsgründe	476		
§ 22 Dauer der Zurückstellung	476		

Zweiter Teil
Wehrerfahwesen

1. Abschnitt

Aufbau des Wehrerfahwesens

	Seite		Seite
§ 28 Wehrbezirkseinteilung	479	§ 31 Wehrerfahwesen im Reich und in den Wehrkreisen ...	479
§ 29 Bekanntgabe der Wehrbezirkseinteilung	479	§ 32 Wehrerfahwesen in den Wehrerfahbezirken	479
§ 30 Bezirkseinteilung des Reichsarbeitsdienstes	479	§ 33 Wehrerfahwesen in den Wehrbezirken	480

2. Abschnitt

Erfassungswesen

	Seite
§ 34 Erfassung der Dienstpflichtigen	480

3. Abschnitt

Musterung

	Seite		Seite
§ 35 Zweck und Umfang der Musterung	480	§ 45 Einzelheiten zum Musterungsverfahren	484
§ 36 Vorbereitung der Musterung	480	§ 46 Tätigkeit der Kreispolizeibehörde	484
§ 37 Musterungsstab	481	§ 47 Untersuchung auf Tauglichkeit	485
§ 38 Musterungsplan	481	§ 48 Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs	486
§ 39 Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungs- auftrufs	482	§ 49 Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids	486
§ 40 Personalpapiere	482	§ 50 Einspruch	487
§ 41 Allgemeine Vorbereitungen	482	§ 51 Beschwerde	488
§ 42 Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaft- lichen oder beruflichen Gründen	483	§ 52 Nachweisung über das Ergebnis der Musterung	488
§ 43 Durchführung der Musterung	484	§ 53 Musterung der See- und Binnenschiffahrt treibenden Dienstpflichtigen	488
§ 44 Zuständigkeit	484	§ 54 Außerordentliche Musterung	489

4. Abschnitt

Aushebung zum aktiven Wehrdienst

	Seite		Seite
§ 55 Zweck und Verfahren	489	§ 64 Durchführung der Aushebung nach § 55 Abs. 3	491
§ 56 Vorbereitung der Aushebung nach § 55 Abs. 3	490	§ 65 Gang und Einzelheiten des Verfahrens	491
§ 57 Aushebungslisten	490	§ 66 Tätigkeit der Kreispolizeibehörde	491
§ 58 Aushebungsstab	490	§ 67 Ärztliche Untersuchung	491
§ 59 Aushebungsplan	490	§ 68 Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs	492
§ 60 Bekanntgabe der Aushebung nach § 55 Abs. 3 und des Gestellungsauftrufs	490	§ 69 Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids	492
§ 61 Personalpapiere	491	§ 70 Außerordentliche Aushebung	493
§ 62 Allgemeine Vorbereitungen	491	§ 71 Einspruch und Beschwerde	493
§ 63 Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaft- lichen oder beruflichen Gründen	491	§ 72 Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung nach § 55 Abs. 5	493

Dritter Teil

Schlußvorschriften

	Seite
§ 73	494

Anlagen

	Seite		Seite
Anlage 1 Verzeichnis der Ausweise über seemannische und fliegerische Betätigung (§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2)	495	Anlage 4 Abkürzungen für die Eintragungen in die Wehr- stammkarte usw. (§ 49 Abs. 2)	499
» 2 Erläuterung des Begriffs „staatsfeindliche Betäti- gung“ (§ 17 Abs. 1 unter c, Abs. 3)	497	» 5 Wehrpaß (§ 49 Abs. 3)	500
» 3 Liste der Hochschulen und kirchlichen akademischen Lehranstalten, deren Besuch nach dem Aberein- kommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10 be- rechtigt (§ 26 Abs. 4 unter b)	498	» 6 Ausmusterungsschein (§ 49 Abs. 5)	513
		» 7 Ausschließungsschein (§ 49 Abs. 5)	514
		» 8 Abweisender Bescheid für einen Zurückstellungs- antrag (§ 49 Abs. 7)	515
		» 9 Vorläufiger Musterungsausweis (§ 49 Abs. 8) ...	516

Verordnung über die Musterung und Aushebung

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Ordnungsrechtes nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird unter Aufhebung der Verordnung über die Musterung und Aushebung in ihrer bisherigen Fassung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) folgende neue Verordnung erlassen:

Erster Teil.

Wehrpflicht

1. Abschnitt

Dienstpflicht

§ 1

Umfang der Dienstpflicht

(1) Der Reichskriegsminister gibt jährlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bekannt, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden, vorher die Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen haben und deshalb der Erfassung, Musterung und Aushebung unterliegen.

(2) Die Wehrpflichtigen der nach Abs. 1 bestimmten Geburtsjahrgänge heißen im Sinne dieser Verordnung Dienstpflichtige (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Erfassungswesen — Erfassungsverordnung — vom 15. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 205).

(3) Der Dienstpflichtige ist unbeschadet der in der Erfassungsverordnung festgesetzten Pflichten verpflichtet,

- a) sich zur Musterung und Aushebung zu stellen (§ 2),
- b) jedem Gestellungsbefehl zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst Folge zu leisten.

(4) Die Dienstpflicht im Sinne dieses Abschnitts beginnt mit der Bekanntmachung der Anmeldeaufforderung nach § 7 der Erfassungsverordnung. Sie endet mit der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum aktiven Wehrdienst, im Fall der Zuteilung zur förderungsbedürftigen Erfahresreserve II mit der Entscheidung zur Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst (§ 25 Abs. 2 und 3 der Erfassungsverordnung).

§ 2

Gestellungspflicht zur Musterung und Aushebung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zur Musterung und Aushebung zu stellen.

(2) Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 sind die Dienstpflichtigen befreit, die bei Beginn der Dienstpflicht in der Wehrmacht oder in der $\frac{1}{2}$ -Verfügungsgruppe aktiv dienen.

(3) Dienstpflichtige Reichsarbeitsdienstangehörige, die in Reichsarbeitsdienstunterkünften untergebracht sind, werden zur Musterung nicht vorgestellt, sind aber zur Aushebung durch die Reichsarbeitsdienst-Meldeämter heranzuführen. Die Dienstpflichtigen, die während der Aushebung Reichsarbeitsdienst leisten, sind von der Verpflichtung, sich zur Aushebung zu stellen, befreit, wenn sie den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht oder der $\frac{1}{2}$ -Verfügungsgruppe besitzen.

(4) In Strafhaft, Zwangshaft oder Schutzhaft befindliche Dienstpflichtige und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Dienstpflichtigen, deren Vorführung durch den Richter als zulässig bezeichnet wird, sind durch den von der Kreispolizeibehörde bestimmten Polizeibeamten im Musterungsbezirk der Haftanstalt zur Musterung und Aushebung vorzuführen. Dies hat zeitlich getrennt von den übrigen Dienstpflichtigen zu geschehen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Bestimmungen des § 6 der Erfassungsverordnung.

(2) Für Dienstpflichtige im Reichsarbeitsdienst sind während der Dauer ihrer Unterbringung in Reichsarbeitsdienstunterkünften die Reichsarbeitsdienst-Meldeämter zuständig.

§ 4

Wechsel des dauernden Aufenthalts

(1) Ein Dienstpflichtiger, der in der Zeit zwischen der Erfassung und der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst seinen dauernden

Aufenthalt wechselt, muß dies zur Berichtigung des Wehrstammblatts bei der polizeilichen Meldebehörde des Wegzugs- und Zuzugsorts innerhalb einer Woche persönlich oder schriftlich anmelden. Nach der Musterung ist diese Meldung von dem Erfahreservisten I auch dem zuständigen Wehrmeldeamt zu machen. Das gleiche gilt auch für einen förderungsbedürftigen, nur zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehenden Erfahreservisten II bis nach Ableistung des Reichsarbeitsdienstes (§ 48 Abs. 1 unter d).

(2) Ist ein Dienstpflichtiger, der sich zur Musterung zu stellen hat, am Musterungstag aus zwingenden Gründen vom Ort seines dauernden Aufenthalts abwesend, muß er Dauer und Grund der Abwesenheit und seine Anschrift möglichst zwei Wochen vor Beginn der Musterung der zuständigen polizeilichen Meldebehörde persönlich oder schriftlich anzeigen (§ 41 Abs. 4). Für die Aushebung gilt das gleiche. Die Meldung ist in diesem Fall auch dem Wehrmeldeamt zu erstatten.

(3) Verzieht ein noch nicht gemusterter Dienstpflichtiger während der Musterung in einen Bezirk, in dem die Musterung schon durchgeführt ist, veranlaßt die für den Zuzugsort zuständige Kreispolizeibehörde seine außerordentliche Musterung. Bei der Aushebung ist sinngemäß zu verfahren.

(4) Dienstpflichtige, die Reichsarbeitsdienst leisten und in Reichsarbeitsdienstunterkünften untergebracht sind, sind von den Meldepflichten nach Abs. 1 während dieser Dienstleistung entbunden. Sie haben den Eintritt in den Reichsarbeitsdienst und die Entlassung aus diesem dem zuständigen Wehrmeldeamt und der polizeilichen Meldebehörde zu melden.

§ 5

Verhinderung durch Krankheit, Versäumnis der Gestellung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung oder Aushebung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Arztes oder eines anderen beamteten Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Arztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes einzureichen. Kann im letzteren Fall der Sichtvermerk des Arztes nicht rechtzeitig beschafft werden, genügt die Auskunft der Polizeibehörde. Entstehende Gebühren müssen von den Dienstpflichtigen selbst getragen werden.

(2) Die Versäumnis einer Gestellungsfrist entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

(3) Kann über einen Dienstpflichtigen nicht entschieden werden, weil er sich nicht zur Musterung oder Aushebung stellt, bleibt die Entscheidung bis zu seinem persönlichen

Erscheinen ausgesetzt. Er bleibt bis zum Ablauf der Wehrpflicht den Pflichten nach § 1 Abs. 3 unterworfen.

(4) Die Zeugnisse nach Abs. 1 sind den Wehrstammbarten beizufügen.

§ 6

Befreiung von der Gestellung zur Musterung und Aushebung

(1) Die Kreispolizeibehörde kann völlig Untaugliche (Geistesranke, Krüppel usw.) auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Gestellung zur Musterung oder Aushebung befreien. In den Anträgen und Zeugnissen müssen die Fehler und Leiden so bezeichnet werden, daß eine Nachprüfung möglich ist.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann ferner auf Antrag See- oder Binnenschiffahrt treibende Dienstpflichtige von der Gestellung zur ordentlichen Musterung und Aushebung befreien und zur außerordentlichen Musterung (§§ 53 und 54) und Aushebung (§ 70) beordern.

(3) Verfügte Befreiungen von der Musterung oder der Aushebung sind durch die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

(4) § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 7

Dienstpflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland

Die Erfassung, Musterung und Aushebung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland regelt sich nach der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

§ 8

Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Ein Dienstpflichtiger, der seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften dieser Verordnung sonst zuwiderhandelt, wird, unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 3, von der Kreispolizeibehörde, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Dienstpflichtigen lag, tritt Straflofigkeit ein.

(2) Ein Dienstpflichtiger, der seinen ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

(3) Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung und Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Wehrbezirkskommandeurs, die Dienstpflichtige während der Musterung und Aushebung begehen, können vom Wehrbezirkskommandeur disziplinarisch bestraft werden.

(4) Die Kreispolizeibehörde oder das Wehrbezirkskommando haben gegebenenfalls Anzeige nach §§ 140, 142, 143 des Strafgesetzbuchs zu erstatten.

2. Abschnitt Wehrdienst

§ 9

Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

(1) Die Dauer der aktiven Dienstpflicht beträgt bei den drei Wehrmachtteilen einheitlich zwei Jahre (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. August 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 706).

(2) Die Dienstzeit aller in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember in das Heer und die Luftwaffe, bis 21. Dezember in die Kriegsmarine eingestellten Rekruten rechnet allgemein vom 1. Oktober ab.

§ 10

Aktiver Wehrdienst in der Kriegsmarine

(1) Dienstpflichtige der seemännischen Bevölkerung leisten ihren aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine.

(2) Der seemännischen Bevölkerung gehören an:

a) Seeleute, die beruflich auf See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen seit mindestens zwölf Wochen fahren oder mindestens ein Jahr gefahren sind als:

1. Schiffer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen,
2. Zimmerleute, Segelmacher, Segelflicker, Tauflicker,
3. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer,
4. Bordfunker, Elektriker, Schlosser, Klempner, Schmiede,
5. Köche, Zahlmeistergehilfen, Heilgehilfen;

b) See-, Küsten- und Haffischer, die gewerbsmäßig die Fischerei seit mindestens zwölf Wochen betreiben oder insgesamt mindestens ein Jahr betrieben haben;

c) Sportfreeschiffer, Sporthochseeschiffer, Inhaber des Führerscheins des deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder ortsnaher Küstenfahrt, des Führerscheins des Hochseesportverbandes „Hansa“ oder des Zeugnisses zum „C“-Führer für Seesport der Marine-HJ;

d) Inhaber des Seesportfunkzeugnisses oder des Seefunkzeugnisses I. Klasse (Vorstufe).

Das Verzeichnis der Ausweise zu c und d enthält die Anlage 1 unter I.

(3) Der Berechnung der Seefahrtzeit ist der Tag der Musterung zugrunde zu legen. Werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur seemännischen Bevölkerung erst in der Zeit zwischen Musterung und Aushebung erfüllt, wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der seemännischen Bevölkerung zugerechnet.

§ 11

Aktiver Wehrdienst in der Luftwaffe

(1) Dienstpflichtige der fliegerischen Bevölkerung leisten den aktiven Wehrdienst bei der Luftwaffe.

(2) Der fliegerischen Bevölkerung gehören an:

a) die aktiven Angehörigen des DLV (Deutscher Luftsportverband) und der Luftsparteinheiten der HJ, die ausgebildet oder in Ausbildung begriffen sind

im Segel- oder Motorflug,

im Nachrichtenverbindungsdienst,

in handwerkmäßiger Schulung für Flugzeugbau und Flugzeuginstandsetzung

und die hierüber eine Bescheinigung des DLV-Ortsgruppenführers nach Anlage 1 unter II, A besitzen;

b) Inhaber von Ausweisen nach Anlage 1 unter II, B und C über fliegerische Betätigung;

c) das fliegerische Zivilpersonal

1. der Luftwaffe,

2. der Luftverkehrsgesellschaften,

3. der Reichsluftfahrtverwaltung,

soweit es mit dem Betrieb oder der Instandhaltung von Flugzeugen oder im Nachrichtenverbindungsdienst der Luftwaffe beschäftigt ist und sich hierüber durch einen Vermerk auf den Seiten 6 ff. des Arbeitsbuchs oder eine Bescheinigung des Dienststellenleiters über die fliegerisch-fachliche Verwendung und die Art seiner Tätigkeit ausweist;

Anlage 1
(S. 486)

d) vom Luftfahrtindustriepersonal

1. die Facharbeiter, die in den Arbeitsbüchern auf Seite 3 Spalte c durch einen Vermerk des Arbeitsamts als Flugzeugspezialarbeiter gekennzeichnet sind,
2. die Facharbeiter und technischen Angestellten, die seit mindestens drei Monaten in Rüstungsbetrieben der Luftwaffe beschäftigt sind. Facharbeiter in diesem Sinne sind lediglich die gelernten und angelehrten Arbeiter des Metall- und Holzgewerbes (vgl. das Berufsverzeichnis für die Statistik der Arbeitsvermittlung, Gruppen 5 und 12), deren Arbeitsbücher auf Seite 6 ff. Spalte 4 mit einem entsprechenden Vermerk des Betriebsführers versehen sind. Der Berechnung der Dauer der Beschäftigung ist der Tag der Musterung oder der Annahmuntersuchung als Freiwilliger zugrunde zu legen.

§ 12

Wehrdienst in der Erfahreserve

(1) Vom Beginn der Wehrpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) gehören alle Wehrpflichtigen der „Erfahreserve“ an. Nach der Musterung ist zu unterscheiden zwischen Erfahreserve I und II.

(2) Der Erfahreserve I, Marineersahreserve I, Luftwaffenersahreserve I werden bei der Musterung die wehrfähigen Dienstpflichtigen zugeteilt. Der Marineersahreserve I werden hierbei die Angehörigen der seemannischen Bevölkerung, der Luftwaffenersahreserve I die Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung zugewiesen. Dienstpflichtige, die gleichzeitig die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur seemannischen und fliegerischen Bevölkerung erfüllen, sind der Marineersahreserve I zuzuteilen, die Inhaber eines Ausweises über fliegerische Betätigung (Anlage 1, IIA bis C) jedoch der Luftwaffenersahreserve I.

(3) Die Angehörigen der Erfahreserve I, Marine- und Luftwaffenersahreserve I werden in der Regel innerhalb der ersten drei Jahre nach der Musterung zum aktiven Wehrdienst — Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder kurzfristige Ausbildung — herangezogen. Sie treten nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes zur Reserve über (§ 13). Soweit sie zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen werden können, bleiben sie bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, in der Erfahreserve I.

(4) Der Erfahreserve II werden bei der Musterung die Dienstpflichtigen zugeteilt, die

- a) beschränkt tauglich und untauglich (für Wehrdienst) befunden wurden,
- b) unter die Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2 fallen,
- c) unter die Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 fallen.

Sie verbleiben in der Erfahreserve II bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden. Im Kriege werden die Wehrpflichtigen der Erfahreserve II nachgemustert.

(5) Soldaten, die nach einer kürzeren als der im § 13 Abs. 2 genannten Ausbildungszeit ausscheiden, treten in die Erfahreserve I zurück (vgl. § 22 Abs. 6).

§ 13

Wehrdienst in der Reserve

(1) Die Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht ausscheiden, treten zur Reserve I, diejenigen, die nach Ableistung der kurzfristigen Ausbildung ausscheiden, zur Reserve II über.

(2) Bei vorzeitiger Entlassung treten die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht eingestellten Soldaten nach einer Dienstzeit von mindestens neun Monaten zur Reserve I, nach einer Dienstzeit von mindestens zwei bis zu neun Monaten zur Reserve II, die zur kurzfristigen Ausbildung eingestellten Soldaten nach einer Dienstzeit von mindestens einem Monat zur Reserve II über.

(3) Die Zugehörigkeit zur Reserve I und II dauert bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in dem der Wehrpflichtige das 35. Lebensjahr vollendet.

§ 14

Wehrdienst in der Landwehr

(1) Die ausgebildeten Wehrpflichtigen, die nach dem im § 13 Abs. 3 angegebenen Zeitpunkt aus dem aktiven Wehrdienst oder aus der Reserve I und II ausscheiden, treten zur Landwehr I, die unausgebildeten Wehrpflichtigen, die aus der Erfahreserve I und II ausscheiden, zur Landwehr II über.

(2) Im Kriege werden die Angehörigen der Landwehr II nachgemustert.

(3) Die Zugehörigkeit zur Landwehr I und II dauert bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahrs folgenden 31. März.

§ 15

Wehrdienst im Landsturm

(1) Die ausgebildeten Angehörigen des Landsturms (§ 7 Abs. 2 des Wehrgesetzes) bilden den Landsturm I, die unausgebildeten den Landsturm II.

(2) Für den aufgerufenen Landsturm, soweit er nicht im aktiven Wehrdienst steht, gelten die Vorschriften für den Wehrdienst im Weurlaubtenstand.

(3) Die nach der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) erfaßten Geburtsjahrgänge gehören nach Beendigung des Wehrdienstes in der Landwehr in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 dem Landsturm I oder II an. Für sie gilt Abs. 2.

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 16

Wehrfähigkeit

Wehrfähig ist der Dienstpflichtige, der

- a) wehrwürdig ist (§ 17),
- b) tauglich oder bedingt tauglich ist (§ 47),
- c) nicht unter die Wehrpflichtausnahmen fällt (§ 18),
- d) nicht zurückzustellen ist (§§ 21 bis 27).

§ 17

Wehrunwürdigkeit

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer

- a) mit Zuchthaus bestraft ist,
- b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen ist,
- d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Befehlshaber im Wehrkreis kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 unter c und e zulassen. Das Gesuch ist von dem Dienstpflichtigen bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Die Kreispolizeibehörde leitet das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme sowie einer Stellungnahme der Kreisleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei an den Wehrbezirkskommandeur, der es mit seiner Stellungnahme auf dem Dienstwege weitergibt. Bis zur Entscheidung des Gesuchs gelten die Vorschriften des § 48 Abs. 6.

(3) Liegt eine gerichtliche Bestrafung wegen staatsfeindlicher Betätigung (Abs. 1 unter e) vor, die eine Ausnahme nach Abs. 2 rechtfertigt, und reicht der Dienstpflichtige selbst kein Gesuch nach Abs. 2 Satz 2 ein, kann

der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Zulassung einer Ausnahme beantragen. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Begriff der staatsfeindlichen Betätigung ist in Anlage 2 erläutert.

(4) Ein Dienstpflichtiger, der nach Abs. 1 unter b mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraft oder den Maßregeln nach Abs. 1 unter c auf Zeit unterworfen ist, ist als zeitlich wehrunwürdig von der Erfüllung der Wehrpflicht zeitlich auszuschließen. Die Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit teilt die Kreispolizeibehörde der zuständigen Wehrerfahrdienststelle zur Entscheidung über sein Wehrdienstverhältnis mit. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des § 25 der Erfassungsverordnung sinngemäß. Hat er zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr überschritten, ist er zum aktiven Wehrdienst nicht mehr heranzuziehen.

§ 18

Wehrpflichtausnahmen

(1) Völlig untaugliche Dienstpflichtige werden ausgemustert und scheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

(2) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatweihe erhalten haben, werden im Frieden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen.

§ 19

Abstammung

(1) Dienstpflichtige Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) werden im Frieden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Arbeitsdienstpflicht nicht herangezogen. Sie sind der Erfahresreserve II zuzuweisen.

(2) Dienstpflichtige jüdische Mischlinge im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz haben die aktive Dienstpflicht und Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen.

§ 20

Abstammungserklärung

(1) Jeder Dienstpflichtige hat bei der persönlichen Anmeldung zur Erfassung die im § 10 der Erfassungsverordnung vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

(2) Hat der Dienstpflichtige die Erklärung abgegeben, ist sie der Wehrstammkarte beizufügen und Feld 6b dieser Karte leer zu lassen. In diesem Fall kann angenommen werden, daß der Dienstpflichtige nicht Jude ist.

Anlage 2
(S. 497)

(3) Hat der Dienstpflichtige die Erklärung nicht abgegeben, ist das Ergebnis der Nachprüfung der Abstammung aus dem Feld 6b der Wehrstammkarte zu entnehmen. Ist die Nachprüfung noch nicht erledigt und ist dementsprechend in der linken Ecke des genannten Feldes der Wehrstammkarte ein „N“ eingetragen, ist der Entscheid bis zum Abschluß der Nachprüfung auszusetzen (§ 48 Abs. 6).

§ 21

Zurückstellungsgründe

(1) Ein Dienstpflichtiger ist von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Frieden und der Arbeitsdienstpflicht zurückzustellen

- a) wegen zeitlicher Untauglichkeit (§ 23),
- b) wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe (§ 24).

(2) Er kann auch aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen (§§ 25 bis 27) zurückgestellt werden.

§ 22

Dauer der Zurückstellung

(1) Die Höchstdauer der Zurückstellung beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Der Dienstpflichtige kann jedoch im Fall des § 24 bis zu der auf die Vollendung des 27. Lebensjahrs folgenden Musterung, im Fall des § 25 Nr. 8 und 9 bis zu insgesamt sieben Jahren zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes von Jahr zu Jahr verlängert. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, ist er damit von der Bestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahr befreit. Fällt der Zurückstellungsgrund innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu stellen.

(2) Spätestens bei der auf den Ablauf der letzten Zurückstellungsfrist folgenden Musterung – in der Regel bei der dritten Musterung (mit Ausnahme der im Abs. 1 erwähnten Fälle) – muß über sein Wehrdienstverhältnis entschieden werden. Taugliche oder bedingt taugliche Dienstpflichtige sind der Ersatzreserve I zu überweisen. Die Tauglichen sind bei der Aushebung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, die bedingt Tauglichen zur kurzfristigen Ausbildung heranzuziehen. Nur solche tauglichen Ersatzreservisten I, die aus häuslichen oder wirtschaftlichen – nicht aus beruflichen – Gründen nach § 25 Nr. 1 bis 6 zurückgestellt waren und deren Verhältnisse sich

trotz nachweisbarer Bemühungen (§ 27 Abs. 5) nicht geändert haben, können zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen werden.

(3) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienstpflichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Sie können diese Befugnis nachgeordneten Dienststellen oder Behörden übertragen.

(4) Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen findet nicht statt.

(5) Die Zurückgestellten bleiben so lange Dienstpflichtige im Sinne des § 1, bis über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst endgültig entschieden ist (§ 25 der Erfassungsverordnung).

(6) Auf Soldaten, die nach einer kürzeren als der im § 13 Abs. 2 genannten Dienstzeit ausscheiden, sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit.

§ 23

Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit

Zeitlich untauglich ist der Dienstpflichtige, der in seiner körperlichen Entwicklung stark zurückgeblieben oder infolge überstandener Krankheiten noch nicht wieder im Vollbesitz seiner Leistungsfähigkeit ist oder zur Zeit der Untersuchung an heilbaren Krankheiten oder zu beseitigenden Fehlern leidet, deren Heilung oder Beseitigung bis zur Einberufung aber noch nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

§ 24

Zurückstellung wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe

(1) Ein Dienstpflichtiger, gegen den ein Verfahren wegen einer Handlung eingeleitet ist, die mit einer die Wehrwürdigkeit bedingenden Strafe bedroht ist, muß bis zur Beendigung der Untersuchung zurückgestellt werden.

(2) Ein Dienstpflichtiger, gegen den ein Verfahren wegen strafbarer Handlung eingeleitet ist, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als 30 Tagen oder eine entsprechende Geldstrafe zu erwarten steht, ist bis zur Beendigung der Untersuchung von Amtis wegen zurückzustellen.

(3) Vor dem Vollzug oder dem Erlaß einer im Abs. 2 genannten Strafe soll ein Dienstpflichtiger nicht zur Erfüllung des Reichsarbeitsdienstes oder der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

(4) Dienstpflichtige politische Schuhhäftlinge sind bis zur Beendigung der Untersuchung oder bis zum Abschluß des Verfahrens zurückzustellen.

(5) Bei der auf die Vollendung des 27. Lebensjahrs folgenden Musterung muß über den Dienstpflichtigen endgültig entschieden werden. Wenn bis dahin die Strafe noch nicht verbüßt werden konnte, ist der Dienstpflichtige zum Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst nicht mehr heranzuziehen.

(6) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Dienstpflichtige nicht anzuwenden, denen Strafaufschub oder Bewährungsfrist mit der Aussicht auf Straferlaß zugebilligt worden ist.

§ 25

Zurückstellung

aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Es können insbesondere zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2. ein Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht gesundheitlich unfähigen Bauern, Landwirts, Grundeigentümers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortführung des Hofes oder Betriebes ist;
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der im Kriege gefallen oder an einer im Kriege empfangenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 vom Hundert kriegsbeschädigt ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden;
4. ein Dienstpflichtiger, der das Eigentum oder den Besitz eines Hofes oder eines Grundstückes oder Betriebes im Nachlaßwege oder noch im Laufe des Jahres 1935 durch Kauf oder Pacht erworben hat, wenn er auf die Bewirtschaftung angewiesen ist und sein Besitztum auf andere Weise wirtschaftlich nicht erhalten kann;
5. der Eigentümer, Inhaber oder Betriebsleiter eines industriellen oder gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes, wenn ihm die Leitung des Betriebes erst innerhalb des dem Musterungsjahr vorangehenden Jahres im Nachlaßwege oder

noch im Laufe des Jahres 1935 durch Kauf oder Pachtung zugefallen ist und der Betrieb auf andere Weise nicht erhalten werden kann;

6. ein See- oder Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger der seemannischen oder Landbevölkerung, wenn er durch Heranziehung zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes in seinem Beruf erheblichen Nachteil erleiden würde;
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses;
8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf durch die Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung oder bis zum Abschluß des Hochschulstudiums (§ 22 Abs. 1);
9. ein Schüler einer Landwirtschafts-, Forst- oder Handelsschule, eines Technikums, einer Seefahrts-, Schiffingenieur-, Schiffbau- oder Debegungsschule (§ 26 Abs. 5) für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten (§ 22 Abs. 1);
10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 4);
11. in Ausnahmefällen ein Dienstpflichtiger, der bei einer Behörde oder Dienststelle des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt ist und dort aus dringenden dienstlichen Gründen nicht entbehrt werden kann, wenn er eine Bescheinigung des Leiters der betreffenden Behörde oder Dienststelle vorlegt.

§ 26

Einzelheiten zum § 25

(1) Sind im Fall des § 25 Nr. 1 bis 3 zwei arbeitsfähige Dienstpflichtige vorhanden, die nicht gleichzeitig entbehrt werden können, kann einer von ihnen zurückgestellt werden, bis der andere seine aktive Dienstpflicht erfüllt hat.

(2) Gegebenenfalls ist bei der Musterung durch den Hauptarzt festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen nach § 25 Nr. 1 bis 3 beantragt ist, nicht mehr arbeits- oder aufsichtsfähig ist. Sie muß sich hierzu persönlich bei der

Musterung vorstellen. Ist dies unmöglich, kann der Dienstpflichtige nur zurückgestellt werden, wenn er über die genannte Person ein Zeugnis nach § 5 Abs. 1 vorlegt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sind auch auf Stieföhne anzuwenden, in der Regel aber nicht auf Schwiegeröhne und Pflegeöhne, die nicht an Kindes Statt angenommen sind. Ein Vertrag über Annahme an Kindes Statt, der erst nach Eintritt in das wehrpflichtige Alter geschlossen ist, ist in der Regel nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmung des § 25 Nr. 10 gilt nicht für den Reichsarbeitsdienst. Für die Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst müssen die Dienstpflichtigen römisch-katholischen Bekenntnisses die folgenden schriftlichen Nachweise bringen:

- a) das Reifezeugnis zum Universitätsstudium;
- b) die Zulassungsbestätigung zum philosophisch-theologischen Studium durch den zuständigen Bischof an einer der in Anlage 3 aufgeführten deutschen Universitäten mit philosophisch-theologischer Fakultät,
oder päpstlichen Hochschulen in Rom,
oder deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalten (Priesterseminare);
- c) die Bescheinigung über den Aufenthalt in einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt (Priesterseminar);
- d) eine schriftliche Bescheinigung, wenn sie ihrem Studium auf einer deutschen staatlichen Hochschule oder einer päpstlichen Hochschule in Rom obliegen, ohne sich zugleich tatsächlich in einem Priesterseminar zu befinden, daß sie bei der philosophisch-theologischen Fakultät einer deutschen Universität eingetragen oder Studierende an einer päpstlichen Hochschule in Rom sind.

(5) Seefahrt- und Schiffsingenieurschulen im Sinne des § 25 Nr. 9 sind die öffentlichen Seefahrt- und Schiffsingenieurschulen, die durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anerkannt sind (§ 27 der Verordnung über die Besetzung der Rauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffs-offizieren [Schiffsbesetzungsverordnung] vom 29. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 517, 524). Die Debegfunktschule ist die Funktschule Hamburg der Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegrafie m. b. H. Berlin. Die an

den Besuch der Debegfunktschule sich anschließende zweijährige Seefahrtzeit als Funkgehilfe gehört zur Berufsausbildung im Sinne des § 25 Nr. 8.

(6) § 25 Nr. 8 gilt auch für dienstpflichtige Bewerber für die Offizierlaufbahn, die im Besitz des Ausweises eines Truppenteils oder der Inspektion des Bildungswesens der Marine sind, daß sie voraussichtlich am 1. Oktober des auf die Musterung folgenden Jahres als Offizieranwärter eingestellt werden.

§ 27

Abweisung von Zurückstellungsanträgen

(1) Ein Zurückstellungsgrund nach § 25, der vom Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen in der Absicht herbeigeführt worden ist, den Dienstpflichtigen der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu entziehen, ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Zurückstellungsantrag eines Dienstpflichtigen, der damit begründet wird, daß er die einzige Stütze seiner Eltern oder Verwandten ist, ist in der Regel abzuweisen, wenn ein anderer zu deren Unterstützung Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(3) Ein Dienstpflichtiger ist in der Regel dann nicht zurückzustellen, wenn ein anderer zur Unterstützung der Eltern oder Verwandten Verpflichteter dieser Verpflichtung unter erträglichen wirtschaftlichen Opfern nachkommen kann.

(4) Zurückstellungsgründe nach § 25 Nr. 1 bis 5 sind in der Regel auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn unterstützungsfähige Verwandte leben. Als solche sind nicht anzusehen verheiratete Brüder, die bei Beginn der Dienstpflicht des Zurückzustellenden mindestens 25 Jahre alt und infolge des Besitzes eines eigenen Hausstandes nicht in der Lage sind, andere zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn ein Bruder oder mehrere Brüder in der Wehrmacht über die aktive Dienstpflicht oder im Reichsarbeitsdienst über die Arbeitsdienstpflicht hinaus dienen oder ihnen von ihrem Truppenteil oder vom Arbeitsgau-führer bescheinigt wird, daß sie noch weiter dienen können.

(5) Zurückstellungsgründe nach § 25 Nr. 2, 4 und 5 sind in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, für den Dienstpflichtigen auf die Dauer des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes eine Ersatzkraft einzustellen.

(6) Die Verheiratung eines Dienstpflichtigen ist kein Zurückstellungsgrund.

Zweiter Teil

Wehrerfahwesen

1. Abschnitt

Aufbau des Wehrerfahwesens

§ 28

Wehrbezirkseinteilung

(1) Das Deutsche Reich ist für das Wehrerfahwesen in Wehrkreise, der Wehrkreis in Wehrerfahbezirke eingeteilt. Der Wehrerfahbezirk ist für die Durchführung des Personalerfahes der Wehrmacht in Wehrbezirke, der Wehrbezirk in der Regel in Musterungsbezirke oder Teilmusterungsbezirke eingeteilt.

(2) Die Grundlage für die Wehrbezirkseinteilung bildet die politische und gemeinderechtliche Einteilung des Deutschen Reichs in Stadt- und Landkreise. Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- und Landkreise sind im Wehrerfahwesen den Stadt- bzw. Landkreisen zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Als Gebietsausschluß gilt jeder Teil eines Stadt- oder Landkreises, der mit dem Hauptteil des Kreises räumlich nicht unmittelbar verbunden ist.

(3) Jeder Stadtkreis, jeder Verwaltungsbezirk einer Großstadt und jeder Landkreis mit den für das Wehrerfahwesen zugeteilten und ohne die abgetrennten Gebietsausschlüsse bildet einen Musterungsbezirk.

(4) In städtischen Musterungsbezirken, die für die Durchführung des Personalerfahes der Wehrmacht in mehrere Teilmusterungsbezirke oder mehrere Wehrbezirke eingeteilt werden müssen, wird die Einteilung nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Dienstpflichtigen vorgenommen.

§ 29

Bekanntgabe der Wehrbezirkseinteilung

(1) Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich ist in der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich bekanntgegeben. Sie bestimmt die Wehrerfahdienststellen, ihre Bezeichnung, ihren Dienstort, die Bezeichnung und die Abgrenzung ihrer Dienstbereiche sowie die dazugehörigen Musterungsbezirke und die für diese im Wehrerfahwesen zuständigen Verwaltungsbehörden.

(2) Änderungen der Wehrbezirkseinteilung bestimmt der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 30

Bezirkseinteilung des Reichsarbeitsdienstes

Die Dienstbereiche der Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeämter bzw. Meldeämter stimmen mit den Wehrerfahbezirken bzw. den Wehrbezirken überein.

§ 31

Wehrerfahwesen im Reich und in den Wehrkreisen

(1) Das Wehrerfahwesen leitet der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Das Wehrerfahwesen im Wehrkreis leitet der Befehlshaber im Wehrkreis nach den Weisungen des Reichskriegsministers im Einvernehmen in Preußen mit dem Oberpräsidenten, in Bayern, Württemberg, Baden mit dem Minister des Innern, in Thüringen mit dem Reichsstatthalter, Ministerium des Innern, in den übrigen Ländern mit den Reichsstatthaltern.

§ 32

Wehrerfahwesen in den Wehrerfahbezirken

(1) Das Wehrerfahwesen im Wehrerfahbezirk leitet der Wehrerfahinspekteur nach den Weisungen des Befehlshabers im Wehrkreis im Einvernehmen mit den nach der Wehrbezirkseinteilung für das Wehrerfahwesen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sowie unter Beteiligung des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiet des Wehrerfahwesens leiten die dafür zuständigen höheren Verwaltungsbehörden selbständig. Bei jeder höheren Verwaltungsbehörde besteht ein Wehrreferat.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 ist:

- in Preußen der Regierungspräsident
(in Berlin der Polizeipräsident),
- in Bayern der Regierungspräsident,
- in Sachsen der Kreishauptmann,
- in Württemberg der Minister des Innern,
- in Baden der Landeskommissar,
- in Thüringen der Reichsstatthalter,
Ministerium des Innern,
- in Hessen der Reichsstatthalter
— Landesregierung —,

in Hamburg der Reichsstatthalter
 — Senat —,
 in Mecklenburg das Staatsministerium,
 Abteilung Inneres,
 in Oldenburg der Minister des Innern,
 in Braunschweig das Ministerium des Innern,
 in Bremen der Senator für die innere
 Verwaltung,
 in Anhalt das Staatsministerium,
 Abteilung Inneres,
 in Lippe der Reichsstatthalter
 — Landesregierung —,
 in Schaumburg-Lippe die Landesregierung,
 im Saarland der Reichskommissar für das
 Saarland.

§ 33

Wehrerfahwesen in den Wehrbezirken

(1) Das Wehrerfahwesen im Wehrbezirk leitet der Wehrbezirkskommandeur nach den Weisungen des Wehrerfahinspektors im Einvernehmen mit den für die Musterungsbezirke seines Wehrbezirks für das Wehrerfahwesen zuständigen Kreispolizeibehörden unter Beteiligung des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiet des Wehrerfahwesens leiten die für die Musterung zuständigen Kreispolizeibehörden selbständig. Bei jeder für das Wehrerfahwesen zuständigen Kreispolizeibehörde besteht ein Wehrbezernat.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 ist ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeit, falls nicht in der Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich eine Behörde der staatlichen Polizeiverwaltung ausdrücklich als Kreispolizeibehörde bezeichnet ist:

für Stadtkreise der Oberbürgermeister,
 für Verwaltungsbezirke
 der Stadt Berlin der Polizeipräsident Berlin,
 für Landkreise mit den
 zugeteilten Gebietsaus-
 schlüssen

in Preußen	} der Landrat,
in Württemberg	
in Baden	
in Mecklenburg	
in Anhalt	
in Lippe	
in Schaumburg-Lippe im Saarland	

in Bayern der Vorstand des Bezirksamts,
 in Thüringen der Vorstand des Kreisamts,
 in Sachsen }
 in Oldenburg } der Amtshauptmann,
 in Hessen }
 in Braunschweig . } der Kreisdirektor.

2. Abschnitt

Erfassungswesen

§ 34

Erfassung der Dienstpflichtigen

Der Reichsminister des Innern erfasst durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Dienstpflichtigen nach der Erfassungsverordnung.

3. Abschnitt

Musterung

§ 35

Zweck und Umfang der Musterung

(1) Durch die Musterung wird an Hand der Wehrstammbücher festgestellt, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen.

(2) Das Musterungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und die Durchführung der Musterung.

(3) Der Wehrbezirkskommandeur vereinbart mit der Kreispolizeibehörde der einzelnen Musterungsbezirke den Verlauf der Musterung. Die Kreispolizeibehörde bereitet die Musterung im einzelnen vor.

(4) Die Musterung wird gemeinsam vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Bei der Musterung arbeitsdienstpflchtiger Geburtsjahrgänge wirkt der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts mit.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Musterung innerhalb des Wehrkreises leitet der Befehlshaber im Wehrkreis im Einvernehmen mit den im § 31 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden.

§ 36

Vorbereitung der Musterung

Die Vorbereitung der Musterung besteht:

- a) in der Bildung des Musterungsstabes,
- b) in der Festsetzung des Musterungsplans,
- c) in der Bekanntmachung der Musterung und des Stellungsaufrufs,
- d) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 37

Musterungsstab

(1) Der Musterungsstab besteht aus dem Wehrbezirkskommandeur und dem Leiter der Kreispolizeibehörde des Musterungsbezirks. Zum Musterungsstab tritt der Hauptarzt.

(2) Zum Musterungsstab tritt für die Musterung von arbeitsdienstpflchtigen Geburtsjahrgängen der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Melbeamts (Beauftragter).

(3) Dem Musterungsstab gehören ferner an:

a) von der Wehrmacht:

1. ein zweiter Offizier,
2. ein Hilfsarzt,
3. die erforderlichen Schreibkräfte,
4. drei Sanitätsdienstgrade;

b) von der allgemeinen und inneren Verwaltung:

1. der Leiter der Ortspolizeibehörde,
2. der Bürgermeister,
3. der Leiter der polizeilichen Meldebehörde oder Meldestelle,
4. die nach der Erfassungsverordnung mit der Führung der Wehrstammlblätter betrauten Personen,
5. die erforderlichen Bürobeamten und Schreibkräfte;

c) vom Reichsarbeitsdienst:

die erforderlichen Schreibkräfte.

(4) Die Zusammensetzung des Musterungsstabes nach Abs. 3 unter a regelt der Wehrerfahnsinspekteur, die Zuteilung der Sanitätsoffiziere und des Sanitätsunterpersonals das Wehrkreiskommando. Ist ein Sanitäts-offizier oder ein Stellvertreter nicht verfügbar, ist der Amtsarzt oder sein Stellvertreter von der Kreispolizeibehörde zur Dienstleistung bei der Musterung heranzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Musterungsstabes nach Abs. 3 unter b bestimmt die Kreispolizeibehörde. Sie kann auch Polizei- und Gendarmeriebeamte zur Musterung zuziehen.

(6) Die Beauftragten des Reichsarbeitsdienstes bestimmt der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmelbeamts.

(7) Dem Amtsarzt — wenn er nicht schon nach Abs. 4 Satz 2 am Musterungsvorgang beteiligt ist — und einem Vertreter der Schulbehörde ist Gelegenheit zu geben, der Musterung von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

§ 38

Musterungsplan

(1) Beginn und Dauer der Musterung werden jährlich vom Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Der Wehrbezirkskommandeur stellt den Musterungsplan nach den Weisungen des Wehrerfahnsinspektors im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden auf. In Stadtkreisen, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind, regelt der Wehrerfahnsinspekteur die Zeiteinteilung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde. Er kann diese Regelung einem Wehrbezirkskommandeur übertragen.

(3) Der Musterungsplan ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Musterung der Wehrerfahnsinspektion vorzulegen und gleichzeitig den zuständigen Kreispolizeibehörden mitzuteilen. Das Reichsarbeitsdienst-Melbeamte erhält Abschrift.

(4) Für den Musterungsplan ist zu beachten:

a) die Musterungsbezirke sollen nach ihrer örtlichen Lage aufeinanderfolgen, jedoch unter möglicher Vermeidung einer Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten;

b) mindestens eine Musterung ist am Amtsitz jeder Kreispolizeibehörde abzuhalten;

c) die weiteren Musterungsorte sind nach der Verkehrs-lage so zu wählen, daß die Dienstpflchtigen möglichst nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hin- und Rückweges, ihrer Berufstätigkeit entzogen werden;

d) an einem Tage können bis zu 80 Dienstpflchtige gemustert werden;

e) Musterungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. Ferner sind Tage, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden, z. B. Pferde- oder Viehmärkte, in der Regel freizuhalten;

f) ein Tag in der Woche soll für die Erledigung laufender Arbeiten freigehalten werden.

(5) Der Amtsarzt hat sofort der Kreispolizeibehörde und diese wiederum dem Wehrbezirkskommandeur Mitteilung zu machen, wenn in einem vorgesehenen Musterungsort übertragbare (ansteckende) Krankheiten in bedrohlichem Umfang zur Zeit der Musterung auftreten.

(6) Bei Eintritt einer Mobilmachung ist die Musterung zu unterbrechen. Die der Wehrmacht angehörigen Mitglieder des Musterungsstabes kehren sofort in ihren Standort zurück.

§ 39

Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufruf amtlich bekannt. Die Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu verkünden. Daneben kann auch der einzelne Dienstpflichtige schriftlich aufgefordert werden.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) den kurzen Hinweis auf das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935;
- b) die Hervorhebung der Gestellungspflicht unter Bezeichnung des gestellungspflichtigen Personenkreises;
- c) die gestellungspflichtigen Geburtsjahrgänge;
- d) den Hinweis, daß sich die bei früheren Musterungen zurückgestellten Dienstpflichtigen, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist oder deren Zurückstellungsgründe weggefallen sind, erneut zur Musterung zu stellen haben;
- e) die Verteilung auf die Musterungsvorgänge und die Mitteilung des zuständigen Wehrbezirkskommandos;
- f) den Musterungsplan mit Angabe der Musterungsorte und Musterungstage;
- g) die Aufforderung zur Vorlage der Personalpapiere (§ 40);
- h) die Mitteilung der Notwendigkeit, einen Zurückstellungsantrag spätestens zwei Wochen vor der Musterung bei der Kreispolizeibehörde zu stellen und die erforderlichen Beweismittel mitzubringen (§ 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 6);
- i) den Hinweis, daß ein Dienstpflichtiger, der am Musterungstag aus zwingenden Gründen vom Ort seines dauernden Aufenthalts abwesend ist, Dauer und Grund der Abwesenheit und seine Anschrift während dieser möglichst zwei Wochen vor Beginn der Musterung der polizeilichen Meldebehörde mündlich oder schriftlich mitteilen muß (§ 4 Abs. 2);
- k) den Hinweis, daß die Dienstpflichtigen gewaschen, mit geschnittenem Haar und mit sauberer Wäsche zu erscheinen haben;
- l) den Hinweis, daß ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung verhindert ist, hierüber ein Zeugnis nach § 5 Abs. 1 einzureichen hat;

m) den Hinweis, daß Anspruch auf Reisekosten und Entschädigung für Lohnausfall für Dienstpflichtige nicht besteht.

(3) Der Gestellungsaufruf regelt die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die einzelnen Musterungstage. Dienstpflichtige, die Zurückstellungsanträge gestellt haben, sind in der Regel gesondert am Schluß einzelner Musterungstage vorzustellen. Geistesschwache, Nervenranke, Krüppel, soweit sie nicht schon durch die Kreispolizeibehörde auf Grund eines Zeugnisses gemäß § 6 von der Gestellung zur Musterung befreit sind, Alkoholiker, ehemalige Hilfschüler usw. sind gesondert am Schluß einzelner Musterungstage vorzustellen.

§ 40

Personalpapiere

(1) Der Dienstpflichtige soll zur Musterung die sämtlichen im § 8 Abs. 1 der Erfassungsverordnung aufgeführten Personalpapiere mitbringen.

(2) Zwei Paßbilder (Größe 37 × 52 mm, in bürgerlicher Kleidung ohne Kopfbedeckung) sind nur dann mitzubringen, wenn sie bei der Erfassung der polizeilichen Meldebehörde nicht abgegeben werden konnten.

(3) Dienstpflichtige mit Sehfehlern haben das Brillenrezept mitzubringen.

§ 41

Allgemeine Vorbereitungen

(1) Den notwendigen Schriftwechsel besorgt die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur. Unaufschiebbar vorläufige Maßnahmen verfügt die Kreispolizeibehörde allein. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt das Erscheinen der von ihr bestimmten Mitglieder des Musterungsstabes. Von ihnen sind die grünen oder braunen Wehrstammbblätter und Wehrstammrollen mitzubringen.

(2) Die Kreispolizeibehörde teilt dem Wehrbezirkskommando zur Aufnahme eines Vermerks in die Wehrstammliste die Namen derjenigen Dienstpflichtigen laufend mit, denen die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen für dauernd entzogen worden ist.

(3) Die Kreispolizeibehörde bereitet die vor der Musterung gestellten Zurückstellungsanträge (§ 42) zur Entscheidung vor und leitet sie dem Wehrbezirkskommandeur zur Kenntnis zu.

(4) Die Kreispolizeibehörde entscheidet, ob Dienstpflichtige, die am Musterungstage aus zwingenden Gründen vom Ort ihres dauernden Aufenthalts abwesend sind und dies gemäß § 4 Abs. 2 anzeigen, nach ihrer Rückkehr zu einer Nachmusterung heranzuziehen sind, oder ob sie sich an einem vorübergehenden Aufenthaltssort zur Musterung zu stellen haben. Im letzteren Fall ist der Dienstpflichtige zu befehlen, sich sofort nach Eintreffen am Aufenthaltssort bei der polizeilichen Meldebehörde anzumelden, damit die Wehrstammblätter und Wehrstammkarten noch rechtzeitig angefordert werden können. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist dem Wehrbezirkskommando und der polizeilichen Meldebehörde mitzuteilen.

(5) Alle Dienstpflichtigen, über die bei der dritten Musterung nicht endgültig entschieden werden konnte (§ 22 Abs. 2), sind geburtsjahrgangsweise in Reihlisten nach dem Muster der Wehrstammrolle aufzunehmen, denen die Wehrstammblätter (oder Personalblätter) beizufügen sind. Sie sind so lange fortzuführen, bis über alle in ihr enthaltenen Dienstpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 25 der Erfassungsverordnung).

(6) Die Kreispolizeibehörde veranlaßt ferner die Ortspolizeibehörde, in den Musterungsorten geeignete Räumlichkeiten mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen und nötigenfalls mit Heizungsrichtungen bereitzustellen. Fernsprechananschluß im Musterungsgebäude ist anzustreben. Kosten dürfen für die Bereitstellung geeigneter Räume nicht entstehen; in besonders begründeten Ausnahmefällen sind sie von der Kreispolizeibehörde zu tragen. Es sollen zur Verfügung stehen:

- a) ein gedeckter Warteraum,
- b) ein Raum zur Feststellung der Person, sowie zur Ergänzung der Wehrstammblätter und -karten usw.,
- c) ein Raum für Kleiderablage,
- d) ein Raum für die Untersuchung durch den Hilfsarzt (mindestens 6 Meter lang),
- e) ein besonders großer Raum für die eigentliche Musterung (Untersuchung durch den Hauptarzt, Beratung über den Entscheid),
- f) ein Raum für Ausfertigung des Wehrpasses und der Formblätter des Reichsarbeitsdienstes.

(7) Die Räume für die Untersuchung sollen hell und geräumig und mit den nötigen Tischen und Stühlen versehen sein. Sie sollen so liegen, daß die Untersuchung

durch Straßenlärm nicht gestört werden kann und ein Einblick von außen nicht möglich ist oder durch besondere Vorkehrungen ausgeschlossen werden kann. Im Hauptraum soll zur Untersuchung im Liegen ein Feldbett oder ein Tisch mit Decke vorhanden sein. In den beiden Räumen, in denen untersucht wird, soll Wasseranschluß vorhanden sein, sonst sollen Waschschüsseln bereitgehalten werden. Ferner sollen Handtücher und im Untersuchungsraum für den Hilfsarzt eine Personenwaage (möglichst Federwaage oder Laufgewichtswaage) sowie ein feststehendes Meßgerät für Körpergröße zur Verfügung gestellt werden. Der Raum für die Kleiderablage soll mit Stühlen oder Bänken oder sonstigen Einrichtungen zu geordneter Kleiderablage ausgestattet sein. Der Untersuchungsraum für den Hilfsarzt soll neben dem Hauptraum liegen, so daß ein unmittelbarer Meinungsaustausch zwischen den beiden untersuchenden Ärzten möglich ist.

(8) Die Kreispolizeibehörde sorgt für die Überwachung der Räumlichkeiten und ihrer Umgebung durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte. Die Warteräume und der Raum für die Kleiderablage sind besonders zu bewachen. Wenn die Durchführung der Musterung in Schankwirtschaften unvermeidlich ist, hat die Kreispolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß den Dienstpflichtigen während der Musterung kein Alkohol verabreicht wird.

§ 42

Antrag auf Zurückstellung

aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades, sowie seine Ehefrau können seine Zurückstellung nach § 25 beantragen. Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach diesem Zeitpunkt ein, kann der Antrag bei der Musterung oder nachträglich bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können ihre Anträge durch Vorlegen von Urkunden und Stellen von Zeugen und Sachverständigen unterstützen. Die Urkunden müssen ur-schriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein. Die Erwerbsunfähigkeit der Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen beantragt ist, muß nach § 26 Abs. 2 bestätigt werden.

§ 43

Durchführung der Musterung

Die Musterung umfaßt folgende Maßnahmen:

- a) Aufruf, Feststellung der Person und Vorstellung der Dienstpflichtigen;
- b) Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;
- c) Prüfung der Wehrwürdigkeit;
- d) Prüfung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;
- e) Untersuchung auf Tauglichkeit;
- f) Prüfung der Zurückstellungsanträge;
- g) Entscheid.

§ 44

Zuständigkeit

(1) Der Wehrbezirkskommandeur leitet die Musterung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Kreispolizeibehörde regelt den Hergang der Musterung, stellt die Dienstpflichtigen vor, ergänzt die Personalangaben, überwacht die Eintragungen in die grünen und braunen Wehrstammbücher und in die grünen und braunen Wehrstammrollen, trifft die für den Entscheid erforderlichen Feststellungen nach § 46 und prüft die bei der Musterung gestellten Zurückstellungsanträge.

(3) Der Hauptarzt regelt die Untersuchung nach der „Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht Teil I, Untersuchungen Dienstpflichtiger und Freiwilliger auf Tauglichkeit“ (S. Dv. 252/1).

(4) Der zweite Offizier überwacht die Tätigkeit der Schreiber des Wehrbezirkskommandos und ist für den richtigen Eintrag der Ergebnisse der vom Hauptarzt vorzunehmenden Untersuchung und des Entscheids des Wehrbezirkskommandeurs in der Wehrstammkarte und dem Wehrpaß verantwortlich.

§ 45

Einzelheiten zum Musterungsverfahren

(1) Bei Dienstpflichtigen, die durch Vorlage des Annahmescheins und Wehrpasses nachweisen, daß sie von einem Truppenteil der Wehrmacht, der ~~44~~-Verfügungstruppe oder dem Reichsarbeitsdienst als Freiwillige angenommen worden sind, werden nur die Einträge in den Wehrstammbüchern und -karten usw. geprüft und ergänzt. Sie werden nicht mehr ärztlich untersucht. Das gleiche gilt für Bewerber für die Offi-

zierlaufbahn der Wehrmacht, die im Besitz eines Ausweises nach § 26 Abs. 6 oder eines Annahmescheins als Offizieranwärter sind.

(2) Für den Fall, daß sich Dienstpflichtige vorstellen, die nicht erfasst worden sind oder über die keine Wehrstammbücher vorliegen, ist von der Kreispolizeibehörde ein Vorrat an Wehrstammbüchern und -rollen (Formblättern 1a bis e und 3a bis d der Erfassungsverordnung) und an Erklärungen nach § 10 Abs. 1 der gleichen Verordnung an jedem Musterungstag bereitzuhalten.

(3) Siegen für Dienstpflichtige, die sich vorübergehend im Musterungsbezirk aufhalten (z. B. Landhelfer), Wehrstammbücher noch nicht vor, werden sie bei der Musterung angelegt. Die Wehrstammbücher und -karten sind nach der Musterung den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und dem Wehrbezirkskommando zu übersenden, die für den dauernden Aufenthaltsort zuständig sind. Die vorgenannten Dienstpflichtigen sind ebenso wie Dienstpflichtige ohne dauernden Aufenthalt (§ 6 Abs. 2 unter c der Erfassungsverordnung) von dem musternden Wehrbezirkskommando in die Nachweisung nach § 52 aufzunehmen.

(4) Das Ergebnis der Musterung ist am Schluß jedes Musterungstags nach § 52 zusammenzustellen.

(5) Nach dem Abschluß der Musterung in einem Musterungsbezirk sind die Wehrstammbücher vom Wehrbezirkskommando anzulegen. Die Wehrstammbücher mit den Gesundheitsbüchern der zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehenden Dienstpflichtigen sind sodann, spätestens zwei Wochen nach dem Abschluß der Musterung, mit den roten Wehrstammrollen dem Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Sie sind dem Wehrbezirkskommando nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zurückzugeben.

§ 46

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

(1) Die Dienstpflichtigen werden von der Kreispolizeibehörde einzeln aufgerufen und vorgestellt. Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur die Reihenfolge des Aufrufs der Dienstpflichtigen und sorgt für ihre Einhaltung (vgl. hierzu § 47 Abs. 10).

(2) Jeder Dienstpflichtige ist dem Namen und der Person nach festzustellen. Bleibt die Feststellung nicht zweifelsfrei, ist für den Dienstpflichtigen der Entscheid bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen auszusetzen (§ 48 Abs. 6).

(3) Sodann sind die Angaben in den Wehrstammblättern und -karten usw. zu prüfen und zu ergänzen. Außerdem ist die Zugehörigkeit zur seemannischen oder fliegerischen Bevölkerung festzustellen. Bei der seemannischen Bevölkerung ist darauf zu achten, daß die Dauer der Seefahrtzeit sowie der als Seemann ausgeübte Beruf nach § 10 Abs. 2 eingetragen wird. Die Bezeichnung Seemann allein genügt nicht. Die Zugehörigkeit zur seemannischen oder fliegerischen Bevölkerung ist auf dem Wehrstammblatt in Spalte 12b zu vermerken.

(4) Es ist ferner festzustellen, ob der Dienstpflichtige wehrwürdig, ob eine Ausnahme von der Wehrpflicht begründet und welcher Abstammung der Dienstpflichtige ist.

(5) Jeder Dienstpflichtige ist über seine häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu befragen. Die vor der Musterung gestellten und zur Entscheidung vorbereiteten Zurückstellungsanträge (§ 41 Abs. 3) sind vorzutragen. Die Kreispolizeibehörde kann die im § 37 Abs. 3 unter b Nr. 1 bis 4 genannten Amtspersonen auffordern, ihren Rat zu erteilen. Die Stellungnahme muß sich über den Grad der Dringlichkeit aussprechen. Zurückstellungsanträge, die von tauglichen und bedingt tauglichen Dienstpflichtigen erst bei der Musterung gestellt werden, sind, wenn die Gründe so gleich nachgeprüft werden können, gleichfalls zur Entscheidung bei der Musterung vorzubereiten (§ 48 Abs. 5). Andernfalls ist die Stellungnahme dem Wehrbezirkskommandeur nachträglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Zurückstellungsanträge, die erst nach der Musterung gestellt werden. Die schriftlich gestellten Zurückstellungsanträge sind nach der Entscheidung von der Kreispolizeibehörde bei den Wehrstammblättern aufzubewahren.

(6) Der Dienstpflichtige hat Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Stellung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

§ 47

Untersuchung auf Tauglichkeit

(1) Die vorbereitenden Untersuchungen nimmt der Hilfsarzt vor. Unter seiner Aufsicht werden auch Körpergröße und Gewicht festgestellt und Harn untersucht. Die Ergebnisse werden durch Schreiber des Wehrbezirkskommandos in die Wehrstammkarten und die Gesundheitsbücher eingetragen.

(2) Der Hauptarzt nimmt unter den Augen des Leiters der Musterung die abschließende Untersuchung jedes Dienstpflichtigen einzeln vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Jeder Dienstpflichtige wird bei völlig entkleidetem Körper ärztlich untersucht, sofern nicht ein Fall nach Abs. 10 vorliegt. Vorhandene Mitteilungen des Gesundheitsamts usw. über die gesundheitliche Entwicklung des Dienstpflichtigen sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Das ärztliche Urteil kann lauten auf:

- a) „Tauglich“,
- b) „Bedingt tauglich“,
- c) „Zeitlich untauglich“,
- d) „Beschränkt tauglich“,
- e) „Untauglich (für Waffendienst)“,
- f) „Völlig untauglich“.

(5) Der Hauptarzt gibt ferner für die tauglich und bedingt tauglich Befundenen die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sie bevorzugt geeignet sind oder bei denen ihre Einstellung nicht zulässig ist.

(6) Die körperlichen Einzelbefunde und das Ergebnis sind durch den Schreiber des Wehrbezirkskommandos unter lauter Wiederholung des Wortlauts in die Felder 14 A bis F der Rückseite der Wehrstammkarte und durch den Schreiber des Hauptarztes auf Seite 2 und 4 des Gesundheitsbuchs, das Ergebnis außerdem durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld 14 F der grünen und braunen Wehrstammblätter einzutragen.

(7) Versuche Dienstpflichtiger zur Vortäuschung von Krankheiten werden nach § 143 des Strafgesetzbuchs bestraft. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung veranlaßt auf Antrag des Wehrbezirkskommandeurs die Kreispolizeibehörde.

(8) Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen hierfür zu stellen oder ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Das Vorhandensein dieses Leidens darf auch angenommen werden, wenn es in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

(9) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Dienstpflichtigen kein sicheres Urteil zu gewinnen, kann fachärztliche Untersuchung angeordnet und der Entscheidung von deren Ergebnis abhängig gemacht werden (§ 48 Abs. 1 unter e und f und § 54 Abs. 3). Führt auch diese Untersuchung zu keinem eindeutigen Ergebnis, kann ausnahmsweise eine versuchsweise Einstellung vorgeschlagen werden.

(10) Die ärztliche Untersuchung unterbleibt bei den Dienstpflichtigen, die schon aktiv gedient, den Reichsarbeitsdienst abgeleistet haben, als Freiwillige angenommen, Bewerber für die Offizierlaufbahn oder dauernd wehrunwürdig sind. Auf die Untersuchung kann auch verzichtet werden bei Dienstpflichtigen, die nach amtsärztlichem Zeugnis völlig untauglich sind (§ 6 Abs. 1).

§ 48

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde und nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung, im Fall d nach dem Vorschlag des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts

- a) bei Wehrfähigkeit (tauglich oder bedingt tauglich) auf Überweisung zur Ersatzreserve I (Marine- oder Luftwaffenerfahresreserve I);
- b) bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht für die Dauer der Wehrunwürdigkeit (§ 17);
- c) bei Dienstpflichtigen, die beschränkt tauglich, die untauglich (für Waffendienst), die wegen ihrer Abstammung (§ 19) nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind, bei Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2, ferner im Fall des § 17 Abs. 4 letzter Satz und des § 24 Abs. 5 auf Überweisung zur Ersatzreserve II;
- d) bei Dienstpflichtigen, die beschränkt tauglich, jedoch als förderungsbedürftig zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehen sind, auf Überweisung zur Ersatzreserve II/F.;
- e) bei völliger Untauglichkeit auf Ausmusterung;
- f) wegen 1. zeitlicher Untauglichkeit (§ 23),
2. schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe (§ 24),
3. häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe (§§ 25 bis 27)
auf Zurückstellung (im Fall des § 25 Nr. 10 auf Zurückstellung nur vom aktiven Wehrdienst).

(2) Bei wehrfähigen Dienstpflichtigen ist unter Berücksichtigung des Vorschlags des Hauptarztes, ihrer beruflichen und sonstigen Vorbildung gegebenenfalls festzustellen, ob sie für einzelne Wehrmachtteile und Waffengattungen besonders geeignet oder nicht geeignet sind.

(3) Jeder wehrfähige Dienstpflichtige ist nach besonderen Wünschen zu befragen. Er kann möglichst frühzeitige Aushebung innerhalb seines Geburtsjahrgangs, ferner die Zuteilung zu einem bestimmten Wehrmachtteil und zu einer bestimmten Waffengattung beantragen. Ein Recht auf Berücksichtigung des Antrags erwächst ihm hieraus nicht.

(4) Der Wehrbezirkskommandeur läßt solche Wünsche, den Gesamteindruck über den Dienstpflichtigen und die besondere Eignung oder Nichteignung nach Abs. 2 auf der Rückseite der Wehrstammkarte im Feld 14b bis d vermerken.

(5) Die Zurückstellungsanträge von tauglichen und bedingt tauglichen Dienstpflichtigen, die von der Kreispolizeibehörde zur Entscheidung bei der Musterung vorbereitet werden konnten (§ 46 Abs. 5), werden in der Regel am Schluß einzelner Musterungstage vom Wehrbezirkskommandeur in Gegenwart des Dienstpflichtigen und, wenn erforderlich und durchführbar, des Antragstellers entschieden.

(6) Wenn über einen Dienstpflichtigen nicht entschieden werden kann, weil die Frage der Wehrwürdigkeit (§ 17), der Abstammung (§ 19), eines schwebenden Verfahrens oder einer noch nicht verbüßten Strafe (§ 24), der Zurückstellung (§ 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 5), der Tauglichkeit (§ 47 Abs. 9) oder der Feststellung zur Person (§ 46 Abs. 2) noch nicht geklärt sind, wird der Entscheid ausgesetzt. Die Vorschriften des § 22 Abs. 5 gelten für diese Dienstpflichtigen sinngemäß.

(7) Der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts entscheidet auf Grund des Entscheids des Wehrbezirkskommandeurs nach den vom Reichsarbeitsführer erlassenen besonderen Bestimmungen über das Reichsarbeitsdienstverhältnis. Er stellt fest, in welchem Zeitabschnitt die Arbeitsdienstpflichtigen innerhalb des für die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes bestimmten Jahres herangezogen werden sollen.

§ 49

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Wehrbezirkskommandeur gibt dem Dienstpflichtigen den Entscheid nach § 48 Abs. 1 bekannt. Bei Wehrfähigkeit ist die Feststellung nach § 48 Abs. 2 anzufügen. Bei Zurückstellung nach § 48 Abs. 1 unter f Nr. 2 und 3 ist der Grad der Tauglichkeit mit bekanntzugeben.

(2) Der Entscheid wird vom zweiten Offizier unter lauter Wiederholung in das Feld 14 (I bis III) der Rückseite der Wehrstammkarte, durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld 14 (I bis III) der Rückseite der grünen und braunen Wehrstammblätter eingetragen. Er wird ferner in den Wehrstammrollen in Spalte 6 bis 8 vermerkt. Für die Eintragung sind die Abkürzungen nach Anlage 4 anzuwenden.

(3) Der Entscheid nach § 48 Abs. 1 unter a, c, d, f wird gleichzeitig von einem Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Wehrpaß (Anlage 5) ohne Anwendung von Abkürzungen eingetragen. Ein Vermerk über die Eignung oder Michteignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen ist nicht aufzunehmen.

(4) Der Wehrpaß wird auf Seite 1 und 2 (Sichtbild) gestempelt und auf Seite 1 vom Wehrbezirkskommandeur unterschrieben. Außerdem ist der Musterungsentscheid auf Seite 5 vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde zu unterschreiben. Der Wehrpaß ist sodann dem Inhaber gegen Empfangsbestätigung in Feld 14g der Wehrstammkarte und unter Belehrung über die für ihn geltenden Bestimmungen auszuhändigen. Das zweite Lichtbild mit der Unterschrift des Dargestellten wird der Wehrstammkarte beigelegt.

(5) Völlig Untaugliche erhalten an Stelle des Wehrpasses einen Ausmusterungsschein nach Anlage 6, dauernd oder auf Zeit Wehrunwürdige einen Ausschließungsschein nach Anlage 7.

(6) Der Ausmusterungs- und Ausschließungsschein wird mit dem vom Inhaber unterschriebenen und vom Wehrbezirkskommando gestempelten Lichtbild versehen. Er wird vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde unterschrieben und gestempelt. Für Aushändigung des Scheines, für Belehrung seines Inhabers und für Aufbewahrung des zweiten Lichtbildes gilt Abs. 4 Satz 3 und 4.

(7) Dienstpflichtige, deren Zurückstellungsantrag abgelehnt wurde, erhalten außer dem Wehrpaß einen schriftlichen Bescheid, der von der Kreispolizeibehörde nach Anlage 8 ausgefertigt und vom Wehrbezirkskommandeur mitunterzeichnet wird.

(8) Muß der Entscheid ausgefehlt werden (§ 48 Abs. 6), wird dies in den im Abs. 2 genannten Papieren mit den Worten „Entscheid ausgefehlt“ in Blei eingetragen. Der Dienstpflichtige erhält anstatt des Wehrpasses usw. einen vorläufigen Musterungsausweis nach Anlage 9. Nach

Klärung des Falls wird der Entscheid in den in den Absätzen 2 und 3 oder 5 genannten Papieren eingetragen. Der Wehrpaß oder der entsprechende Schein wird nach Abs. 4 und 6 fertiggestellt und dem Dienstpflichtigen durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde gegen Rückgabe des vorläufigen Musterungsausweises ausgehändigt.

(9) Den der Ersatzreserve I überwiesenen Dienstpflichtigen ist ferner bekanntzugeben, daß sie, soweit sie arbeitsdienstpflichtig sind, vorerst zu diesem Dienst ausgehoben werden und daß sie im übrigen innerhalb der nächsten drei Jahre, soweit sie tauglich sind, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, soweit sie bedingt tauglich sind, zur kurzfristigen Ausbildung einberufen werden. Sie sind ferner zu belehren, daß über Zuteilung zu Wehrmachtteil und Waffengattung erst bei der Aushebung bestimmt werden kann.

(10) Für Arbeitsdienstpflichtige wird der nach § 48 Abs. 7 gefällte Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis nach Weisung des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts in Feld 14e der Rückseite der Wehrstammkarte, in der roten Wehrstammrolle und im Wehrpaß Seite 6 eingetragen.

§ 50

Einspruch

(1) Entschidet der Wehrbezirkskommandeur oder der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts gegen den Vorschlag der Kreispolizeibehörde, kann sie Einspruch bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs entscheidet der Wehrerfahrsinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrerfahrsinspekteur den Ausschlag.

(3) Über den Einspruch gegen den Entscheid des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts. Bei Meinungsverschiedenheit gibt die höhere Verwaltungsbehörde den Ausschlag.

(4) Gegen die Entscheidung des Wehrerfahrsinspektors kann die im Abs. 2 genannte höhere Verwaltungsbehörde Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheiden der Reichskriegsminister und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

Anlage 4
(S. 499)

Anlage 5
(S. 500)

Anlage 6
(S. 513)

Anlage 7
(S. 514)

Anlage 8
(S. 515)

Anlage 9
(S. 516)

(5) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (Abs. 3) kann der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung des Reichsarbeitsführers.

§ 51

Beschwerde

(1) Gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs, mit Ausnahme desjenigen, der sich auf die Tauglichkeit oder die Eignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen bezieht, und gegen den Entscheid des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts kann der Dienstpflichtige innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Kreispolizeibehörde einlegen.

(2) Bei der Ablehnung von Zurückstellungsanträgen nach § 42 kann die Beschwerde auch von den nach § 42 Abs. 1 zur Stellung dieser Anträge berechtigten Personen eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs ist von der Kreispolizeibehörde mit ihrer Stellungnahme dem Wehrersatzinspekteur zuzuleiten. Er entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag. Die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdeführer durch die Kreispolizeibehörde bekanntzugeben. Die Beschwerdeakten sind von der Kreispolizeibehörde bei den Wehrstammblättern abzulegen.

(4) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts gemäß § 48 Abs. 7 ist, soweit hierbei der Wehrdienst nicht berührt wird, von der Kreispolizeibehörde mit gutachtlicher Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2) vorzulegen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts. Bei Meinungsverschiedenheit gibt die höhere Verwaltungsbehörde den Ausschlag. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Wird durch die Beschwerde der Wehrdienst berührt, ist nach Abs. 3 zu verfahren. Der Wehrersatzinspekteur holt hierbei die Stellungnahme des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts ein.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Einem Gestellungsbefehl des Reichsarbeitsdienstes oder der Wehrmacht ist auch Folge zu leisten, wenn eine Be-

schwerde oder ein Zurückstellungsantrag noch nicht entschieden ist. Über die Beschwerde oder den Antrag selbst ist von den bisher zuständigen Stellen zu entscheiden. Die Entscheidung ist Angehörigen unmittelbar, den unterdessen eingestellten Soldaten oder Arbeitsmännern über ihren Truppen- (Marine-) teil oder die Stammbienststelle des Reichsarbeitsdienstes zuzustellen. Ist der Beschwerde oder dem Antrag stattgegeben und besteht der Grund hierfür auch nach der Einstellung fort, ist die Beschwerde oder der Antrag vom Truppen- (Marine-) teil oder von der Stammbienststelle des Reichsarbeitsdienstes als Antrag auf Entlassung weiterzubehandeln. Zu diesem Zweck ist die Beschwerde usw. vom Wehrbezirkskommando dem Truppen- (Marine-) teil oder der Stammbienststelle des Reichsarbeitsdienstes zu übersenden.

(6) Für die Entscheidung ist der Beschwerdeführer, nicht ein etwaiger Bevollmächtigter, empfangsberechtig.

(7) Soweit die Entscheidungen Fristen in Lauf setzen, sind sie unter „Einschreiben gegen Rückschein“ zuzustellen.

§ 52

Nachweisung

über das Ergebnis der Musterung

Nach der Musterung ist zu berichten:

- a) von den Wehrbezirkskommandos
über das Ergebnis der Musterung,
- b) von den Hauptärzten
über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten
nach S. Dv. 252/1.

§ 53

Musterung

der See- und Binnenschiffahrt treibenden Dienstpflichtigen

(1) See- und Binnenschiffahrt treibende Dienstpflichtige, die durch die Gestellung zur ordentlichen Musterung in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden oder sich auf See befinden, können auf Antrag durch die Kreispolizeibehörde von der Gestellung zu dieser Musterung befreit werden (§ 6 Abs. 2). Bei angeheuerten Dienstpflichtigen sind auch die zuständigen Reedereien berechtigt, den Antrag auf Befreiung von der ordentlichen Musterung zu stellen. Sobald solche Dienstpflichtigen mit ihrem Schiff einen inländischen Hafen anlaufen, haben sie sich zur außerordentlichen Musterung nach § 54 bei dem für den Abfertigungs-

hafen zuständigen Wehrbezirkskommando zu stellen. Läuft das Schiff einen inländischen Hafen nicht an, haben sie sich bei Anlauf eines Hafens, in dem sich ein deutsches Konsulat befindet, zur ärztlichen Untersuchung nach § 16 ff. der Verordnung über Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst zu stellen.

(2) Die Befreiung von der ordentlichen Musterung ist von der Kreispolizeibehörde in das Seefahrtbuch einzutragen. Vor Beginn der ordentlichen Musterung übersendet die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommandeur eine Nachweisung der Dienstpflichtigen, die von ihr von der Gestellung zu dieser Musterung befreit worden sind.

(3) Die Hafenspolizei, das Wasserbauamt und die Organe der Ortspolizei überwachen die nachträgliche Gestellung der im Abs. 1 angeführten Dienstpflichtigen zur außerordentlichen Musterung. Sie stellen ferner bei Eintreffen von Schiffen fest, ob sich auf ihnen Angehörige eines dienstpflichtigen Geburtsjahrgangs befinden, die noch nicht erfasst oder gemustert sind, und veranlassen ihre Anmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde.

(4) Gehört ein Dienstpflichtiger nach Abs. 3 Satz 2 einem Geburtsjahrgang an, der zur Aushebung heransteht oder schon ausgehoben ist, wird er bei der außerordentlichen Musterung nicht nur sogleich zum Reichsarbeitsdienst, sondern auch zum anschließenden aktiven Wehrdienst ausgehoben. Das gleiche Verfahren kann auch bei einem Dienstpflichtigen angewendet werden, dessen Geburtsjahrgang noch nicht zur Aushebung heransteht, wenn er dies aus beruflichen Gründen beantragt.

(5) Erfolgt die Erfassung, Musterung und Aushebung See- und Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger nach Abs. 3 und 4 durch polizeiliche Meldebehörden und Erfahrdienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, die für den Dienstpflichtigen nicht örtlich zuständig sind, sind die örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen unter Übersendung von Auszügen aus der Wehrstammrolle zu benachrichtigen.

§ 54

Außerordentliche Musterung

(1) Außerordentliche Musterungen können stattfinden:

- a) für Dienstpflichtige, die in den Musterungsbezirk neu zuziehen und noch nicht gemustert sind (§ 4 Abs. 3);

b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Musterung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht gestellt haben (§ 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2);

c) für Dienstpflichtige, die von See oder aus dem Ausland kommen (§ 53);

d) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Die außerordentlichen Musterungen finden in der Regel am Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos nach den für die ordentliche Musterung geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde statt. Der Zusammentritt des Musterungsstabes kann durch schriftlichen Verkehr ersetzt werden.

(3) Bei Bedarf findet sogleich nach durchgeführter ordentlicher Musterung eine außerordentliche Musterung beim Wehrbezirkskommando statt. Dazu sind von der Kreispolizeibehörde diejenigen Dienstpflichtigen zu beordern, die zur ordentlichen Musterung nicht erschienen sind oder deren fachärztliche Untersuchung nicht schon während der Musterung vorgenommen werden konnte. Die zur fachärztlichen Untersuchung beorderten Dienstpflichtigen erhalten auf Antrag Fahrtkostenentschädigung nach den bestehenden Bestimmungen durch das Wehrbezirkskommando. Das gleiche gilt für die zur außerordentlichen Musterung beorderten Dienstpflichtigen, wenn sie bei der ordentlichen Musterung entschuldigt gefehlt haben.

(4) Die Zuziehung von Fachärzten für die außerordentliche Musterung ist rechtzeitig beim Wehrkreisarzt zu beantragen.

4. Abschnitt

Aushebung zum aktiven Wehrdienst

§ 55

Zweck und Verfahren

(1) Der Reichskriegsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern jährlich in den Aushebungsbestimmungen die Geburtsjahrgänge bekannt, deren Erfahreservisten I aktiven Wehrdienst zu leisten haben. Von ihnen werden die Tauglichen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, die bedingt Tauglichen zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen.

(2) Durch die Aushebung wird hierüber im einzelnen entschieden.

(3) Zu diesem Zweck haben sich alle tauglichen Ersatzreservisten I zur Aushebung zu stellen. Befreit hiervon sind nur diejenigen, die als Freiwillige oder Offizieranwärter der Wehrmacht angenommen, als Bewerber für die Offizierlaufbahn (§ 45 Abs. 1) zugelassen oder nach § 22 Abs. 2 Satz 4 zur kurzfristigen Ausbildung vorgesehen sind, ferner auf Antrag bei der Kreispolizeibehörde diejenigen der See- und Binnenschiffahrt treibenden Ersatzreservisten I, die sich zur Zeit der Aushebung auf Fahrt befinden (vgl. § 6 Abs. 2 und § 70 Abs. 2).

(4) Übersteigt die Zahl der tauglichen Ersatzreservisten I den Bedarf, wird über den Überschuß je nach den jährlichen Aushebungsbestimmungen gemäß § 68 Abs. 1 unter b bis d verfügt.

(5) Die bedingt tauglichen Ersatzreservisten I werden bei Bedarf auf Grund der Aushebungslisten ohne persönliche Vorstellung zur kurzfristigen Ausbildung ausgehoben.

(6) Das Aushebungsverfahren nach Abs. 3 gliedert sich in die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung.

(7) Die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung innerhalb des Wehrkreises leitet der Befehlshaber im Wehrkreis im Einvernehmen mit den im § 31 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden.

§ 56

Vorbereitung der Aushebung nach § 55 Abs. 3

Die Vorbereitung der Aushebung besteht:

- a) in der Aufstellung der Aushebungslisten,
- b) in der Bildung des Aushebungsstabes,
- c) in der Festsetzung des Aushebungsplans,
- d) in der Bekanntmachung der Aushebung und des Gestellungsaufrufs,
- e) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 57

Aushebungslisten

(1) Die Ersatzreservisten I der auszuhebenden Geburtsjahrgänge werden vom Wehrbezirkskommando in Aushebungslisten eingetragen.

(2) Die Aushebungslisten bilden die Grundlage für den Entscheid bei der Aushebung. Zu diesem Zweck enthalten sie die Angaben über den Beruf, den Ent-

scheid bei der Musterung einschließlich der besonderen Eignung oder Michteignung und die bei der Musterung geäußerten Wünsche.

(3) Die Aushebungslisten werden zwei Wochen vor Beginn der Aushebung abgeschlossen.

(4) Der Wehrbezirkskommandeur hat den ordnungsgemäßen Eintrag in die Aushebungslisten selbst zu überwachen.

§ 58

Aushebungsstab

(1) Für den Aushebungsstab gilt § 37 Abs. 1 und 3 bis 5 sinngemäß. Der Hilfsarzt und ein Sanitätsdienstgrad fallen weg.

(2) Außerdem stellen die Arbeitsämter zum Aushebungsstab eine Schreibkraft zur Ausfüllung der für diese Ämter bestimmten Postkarten.

§ 59

Aushebungsplan

(1) Beginn und Dauer der Aushebung nach § 55 Abs. 3 werden jährlich vom Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Die Bestimmungen des § 38 gelten sinngemäß mit der Einschränkung, daß an einem Tage bis zu 175 Ersatzreservisten I vorgestellt werden können.

(3) Der Wehrersatzinspekteur und der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2) wohnen der Aushebung zeitweilig bei.

§ 60

Bekanntgabe der Aushebung nach § 55 Abs. 3
und des Gestellungsaufrufs

Für die Tätigkeit der Kreispolizeibehörden, die Bekanntmachung und den Gestellungsaufruf gelten die Bestimmungen des § 39 sinngemäß. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß jeder Ersatzreservist I, der zur Aushebung gestellungspflichtig ist und bisher einen seit der Musterung vorgenommenen Aufenthaltswechsel bei der polizeilichen Meldebehörde oder beim Wehrmeldeamt nicht gemeldet hat, dies sogleich nachzuholen hat.

§ 61

Personalpapiere

Der Dienstpflichtige hat zur Aushebung mitzubringen:

- a) den Wehrpaß,
 - b) etwaige sonstige Unterlagen über sein Wehrdienstverhältnis,
 - c) bei Verlust des Wehrpasses eine Bescheinigung der Wehrrafahdienfstelle, daß der Verlust zur Ausstellung eines neuen Wehrpasses gemeldet worden ist,
 - d) das Brillenrezept beim Vorliegen von Sehfehlern;
- er soll mitbringen:
- e) Nachweise nach § 8 Abs. 1 der Erfassungsverordnung, soweit sie nach der Musterung erworben oder Änderungen in ihnen vorgenommen wurden.

§ 62

Allgemeine Vorbereitungen

Die Bestimmungen des § 41 gelten sinngemäß. An Räumen sind jedoch nur benötigt:

- a) eingedeckter Warteraum von genügendem Ausmaß,
- b) ein Raum zur Nachprüfung und Ergänzung der Wehrpässe, Wehrstammbücher, Wehrstammbblätter usw.,
- c) ein Raum für die Kleiderablage,
- d) ein Raum für die eigentliche Aushebung (Vorstellung, ärztliche Untersuchung und Bekanntgabe des Entscheids) mit einem Nebenraum für etwaige ärztliche Sonderuntersuchungen,
- e) ein Raum zur Aushändigung der Gestellungsbefehle, Ausfüllung der Karten für die Arbeitsämter, Belehrung und Entlassung.

§ 63

Antrag auf Zurückstellung

aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Die Bestimmungen des § 42 und des § 46 Abs. 5 gelten sinngemäß, jedoch nur für Zurückstellungsanträge, deren Gründe erst nach der Musterung eingetreten sind.

§ 64

Durchführung der Aushebung nach § 55 Abs. 3

Die Aushebung umfaßt folgende Maßnahmen:

- a) Aufruf, Feststellung und Vorstellung des Dienstpflichtigen,

- b) Überprüfung der Personalangaben auf Veränderungen, Prüfung des Wehrpasses,

- c) Nachuntersuchung,

- d) Prüfung von Zurückstellungsanträgen,

- e) Entscheid,

- f) Ausgabe des Gestellungsbefehls und Belehrung der Ausgehobenen.

§ 65

Gang und Einzelheiten des Verfahrens

(1) Die Bestimmungen des § 44 und des § 45 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Auch die Aushebungslisten sind verschlossen aufzubewahren.

(2) Erfakreservisten I, die bei der Aushebung vorgestellt werden und über die keine Wehrstammbblätter und -karten vorliegen, sind in erster Linie auszuheben. Nach der Aushebung ist das Wehrbezirkskommando, bei dem die letzte Musterung erfolgt ist, von der Aushebung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist die Überweisung zu beantragen. Das Aushebungsergebnis ist nachträglich in das Wehrstammbuch und das Gesundheitsbuch einzutragen.

(3) Werden Dienstpflichtige vorgestellt, über die keine Wehrstammbblätter und -bücher vorliegen, die auch keinen Wehrpaß vorweisen können, sind sie zu erfassen, zu mustern und dem Reichsarbeitsdienst-Melbeamten zur Ableistung des Arbeitsdienstes zu überweisen.

§ 66

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

Die Bestimmungen des § 46 gelten sinngemäß. Bei allen Feststellungen ist nachzuprüfen, ob sich seit der Musterung Veränderungen ergeben haben.

§ 67

Ärztliche Untersuchung

(1) Nach den Feststellungen gemäß § 66 wird das Ergebnis der bei der Musterung vorgenommenen ärztlichen Untersuchung vom Arzt vorgelesen.

(2) Die Erfakreservisten I sind völlig entkleidet vorzustellen. Bei der Untersuchung sind die bereits bei der Musterung festgestellten Fehler zu überprüfen. Sind augenscheinlich Veränderungen im körperlichen Zustand eines Dienstpflichtigen eingetreten oder werden solche

von ihm behauptet, ist er unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 47 vom Arzt eingehend zu untersuchen und zu beurteilen.

(3) Fehler, die bei der Musterung noch nicht festgestellt worden sind, sind im Wehrstammbuch mit roter Tinte und im Gesundheitsbuch in Spalte 6 Seite 3 und 5 nachzutragen.

§ 68

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde und dem Arzt auf

- a) Aushebung,
- b) Bereitstellen als Nachersatz,
- c) Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr,
- d) Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung.

(2) Für diejenigen, die nicht mehr wehrfähig befunden werden (infolge verminderter Tauglichkeit, wegen Zurückstellung oder eingetretener Wehrunwürdigkeit usw.), entscheidet er entsprechend § 48 Abs. 1 unter b bis f oder Abs. 6.

(3) Die im Abs. 1 unter a genannten Ersatzreservisten I werden bei der Vorstellung einem Wehrmacht- und Truppenteil (Marineteil) zugewiesen. Den besonderen Anforderungen der einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen nach körperlicher Eignung und Beruf ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist aber auch eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Dienstpflichtigen nach Tauglichkeit sowie nach geistigen Fähigkeiten und Schulbildung anzustreben. Vor allem ist der Infanterie ein in körperlicher und geistiger Hinsicht voll geeigneter Ersatz zuzuteilen. Anträge um Zuteilung zu besonderen Waffengattungen können, soweit sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen, berücksichtigt werden.

(4) Als Nachersatz nach Abs. 1 unter b ist ein in den jährlichen Aushebungsbestimmungen festgesetzter Hundertsatz aus der Zahl der im Abs. 5 angeführten Ersatzreservisten I vorzusehen.

(5) Die weiterhin verfügbaren Ersatzreservisten I werden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im nächsten Jahr bestimmt (Abs. 1 unter c).

(6) Zur kurzfristigen Ausbildung (Abs. 1 unter d) werden die Ersatzreservisten I bestimmt, deren Tauglichkeit sich auf bedingte Tauglichkeit vermindert hat.

Außerdem können, wenn die jährlichen Aushebungsbestimmungen dies für einzelne Geburtsjahrgänge vorsehen, hierzu auch Taugliche bestimmt werden (§ 72).

§ 69

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Wehrbezirkskommandeur gibt dem Ersatzreservisten I den Entscheid nach § 68 unter Angabe des Standorts des Truppen-(Marine-)teils mündlich bekannt.

(2) Für die Eintragung in das Wehrstammbuch und Gesundheitsbuch, in die Wehrstammblätter und Wehrstammrollen sind die Vorschriften des § 49 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Entscheid ist gleichzeitig durch einen Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Wehrpaß einzutragen.

(4) Den ausgehobenen Ersatzreservisten I wird mit dem Wehrpaß der Gestellungsbefehl gegen Empfangsbescheinigung im Wehrstammbuch ausgehändigt. Sie werden hierbei über ihre Pflichten als in die Heimat beurlaubte Rekruten durch den Wehrbezirkskommandeur oder 2. Offizier belehrt. Die dem Gestellungsbefehl beiliegende Karte für das Arbeitsamt ist vor der Ausgehändigung des Gestellungsbefehls und vor der Belehrung in Gegenwart des Ersatzreservisten I durch eine Schreibkraft des Arbeitsamts auszufüllen. Die ausgefüllten Karten sind nach Prüfung der Vollständigkeit durch den 2. Offizier dem Schreiber des Arbeitsamts zu übergeben.

(5) Die als Nachersatz bestimmten Ersatzreservisten I (§ 68 Abs. 1 unter b) werden belehrt, daß sie im Bedarfsfall nachträglich einen Gestellungsbefehl erhalten oder andernfalls den Bestimmungen des § 68 Abs. 1 unter c und d unterliegen. Sie sind ferner vor vorzeitiger Kündigung ihres Arbeitsplatzes zu warnen.

(6) Die zu erneuter Vorstellung bei der nächsten Aushebung bestimmten Ersatzreservisten I (§ 68 Abs. 1 unter c) sind über die Fortdauer ihres Wehrdienstverhältnisses in der Ersatzreserve I und über ihre Gestellungspflicht zur nächsten Aushebung zu belehren.

(7) Die zur kurzfristigen Ausbildung bestimmten Ersatzreservisten I werden über ihr Wehrdienstverhältnis, über die Dauer der kurzfristigen Ausbildung und darüber, daß ihnen hierzu ein Gestellungsbefehl zugehen wird, belehrt. Gleichzeitig ist festzustellen, in welcher Jahreszeit sie hierzu aus häuslichen, wirtschaft-

lichen oder beruflichen Gründen am besten abkömmlich sind (§ 72 Abs. 3), unter ausdrücklichen Hinweis, daß ihnen aus dieser Feststellung ein Recht auf Berücksichtigung dieser Gründe nicht erwächst.

(8) Für Ersatzreservisten I, die nicht mehr bedingt tauglich befunden werden, wehrunwürdig geworden sind, die zurückgestellt werden oder deren Zurückstellungsanträge abgelehnt werden, gelten die Bestimmungen des § 49 sinngemäß.

(9) Bestellungsbefehle, die nicht bei der Aushebung ausgehändigt werden, sind den Ersatzreservisten I unter „Einschreiben“ und unter Vermerk im Wehrstammbuch Seite 2 unmittelbar zu übersenden. Die Empfänger haben die dem Bestellungsbefehl beigelegte Postkarte auszufüllen und an das zuständige Arbeitsamt zurückzusenden. Für die Freiwilligen und Offizieranwärter gilt das gleiche.

(10) Die Kreispolizeibehörde wird über die nachträgliche Ausgabe der Bestellungsbefehle an die Ersatzreservisten I nach Abs. 9 und über ihre Einstellung durch den halbjährlich zum 1. Februar und 1. August zwischen Wehrbezirkskommando und Kreispolizeibehörde vorzunehmenden Vergleich der weißen und grünen Wehrstammrollen unterrichtet. Sie veranlaßt hierauf die Ergänzung der braunen Wehrstammrollen der Ortspolizeibehörden.

(11) Über Ersatzreservisten I, die dem bei der Aushebung ausgehändigten oder nachträglich übersandten Bestellungsbefehl nicht Folge leisten oder aus anderen Gründen nicht eingestellt werden, unterrichtet das Wehrbezirkskommando die Kreispolizeibehörde innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Einstellung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 der Erfassungsverordnung).

(12) Die Ortspolizeibehörde überwacht bei allen Ausgehobenen, denen der Bestellungsbefehl bei der Aushebung ausgehändigt worden ist, an Hand der bei der Aushebung ergänzten braunen Wehrstammrolle die polizeiliche Abmeldung und die Bestellung.

§ 70

Außerordentliche Aushebung

(1) Ersatzreservisten I, die ihrer Bestellungspflicht zur Aushebung nicht Folge geleistet haben und nach Beendigung der Aushebung festgestellt werden, sind von der Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando zuzuführen und, unbeschadet der Vorschriften

des § 8 Abs. 1 und 4, nachträglich auszuheben. Die Bestimmungen des § 54 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Ersatzreservisten I, die von der persönlichen Vorstellung zur Aushebung befreit worden sind (§ 55 Abs. 3) oder bei denen der Entscheid ausgefetzt werden mußte (§ 68 Abs. 2), werden in der Regel ohne persönliche Vorstellung auf Grund der Aushebungsliste, soweit nicht § 53 Abs. 4 zutrifft, ausgehoben.

§ 71

Einspruch und Beschwerde

Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 gelten sinngemäß.

§ 72

Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung nach § 55 Abs. 5

(1) Zur kurzfristigen Ausbildung werden die bedingt tauglichen Ersatzreservisten I der nach § 55 Abs. 1 bekanntgegebenen Geburtsjahrgänge herangezogen, ferner diejenigen Tauglichen, über die bei der Musterung nach § 22 Abs. 2 Satz 4 und bei der Aushebung nach § 68 Abs. 6 entschieden wurde.

(2) Die Einberufung dieser Ersatzreservisten I, die zur Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung nicht mehr persönlich vorgestellt werden, wird auf Grund der Aushebungslisten vorgenommen.

(3) Bei der Verteilung der Einzuberufenden auf die einzelnen Ausbildungsgänge sind die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit die dienstlichen Belange dies zulassen. Angehörige vorwiegend sommerbeschäftigter Berufsgruppen (Landwirtschaft, Bauindustrie, seemannische Bevölkerung) sind nach Möglichkeit nur in den für die Landwirtschaft usw. arbeitsarmen Monaten November bis März einzuberufen. Die bei der Musterung geäußerten Wünsche auf Zuteilung zu Wehrmachtteil und Waffengattung können nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Für die Übersendung der Bestellungsbefehle und die Benachrichtigung der polizeilichen Meldebehörde gilt § 69 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10.

(5) Für Zurückstellungen nach erfolgter Einberufung gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358).

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 73

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft. Mit Ablauf des Monats April tritt die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Fried